

Gebührensatzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Hanerau-Hademarschen



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 01.10.2005 (GVOBl. 2005 S 27) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 7 der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hanerau-Hademarschen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Zur Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätte werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebühr für die Betreuung

(1) Die monatliche Gebühr einschließlich Milchgeld beträgt für über 3-Jährige:

07.00 Uhr bis 07.30 Uhr	16,50 €
07.30 Uhr bis 08.00 Uhr	16,50 €
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	132,00 €
12.00 Uhr bis 13.00 Uhr	24,50 €
13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	24,50 €
14.00 Uhr bis 15.00 Uhr	24,50 €
15.00 Uhr bis 16.00 Uhr	24,50 €
16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	24,50 €

(2) Die monatliche Gebühr einschließlich Milchgeld beträgt für unter 3-Jährige:

07.00 Uhr bis 07.30 Uhr	21,00 €
07.30 Uhr bis 08.00 Uhr	21,00 €
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	168,00 €
12.00 Uhr bis 13.00 Uhr	34,00 €
13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	34,00 €
14.00 Uhr bis 15.00 Uhr	34,00 €
15.00 Uhr bis 16.00 Uhr	34,00 €
16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	34,00 €

(3) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Nutzung der Zeiten 07.00 – 08.00 Uhr sowie 12.00 – 13.00 Uhr eine 10er-Karte bei der Amtsverwaltung zu erwerben. Die Kosten hierfür betragen:

für über 3-jährige Kinder	35,00 Euro,
für unter 3-jährige Kinder	45,00 Euro.

Die Nutzung gilt jeweils für 10 x 1 Stunde.

§ 3 Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich in der Kindertagesstätte 37,50 €. Bei tagesweiser Buchung des Essens:

4 Tage/Woche	30,00 €/mtl.
3 Tage/Woche	22,50 €/mtl.
2 Tage/Woche	15,00 €/mtl.
1 Tag/Woche	7,50 €/mtl.

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 20,00 € bei der Amtsverwaltung zu erwerben.

(3) Gebührensschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, leisten auf die Gebühr nach Abs. 1 einen Eigenanteil i. H. v. 18,75 €.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 10 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der Satzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Hanerau-Hademarschen bleibt unberücksichtigt.

§ 4 Gebührenermäßigungen (Sozialstaffel)

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertagesstätte gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Abweichungen können hiervon nur mit Zustimmung des Bürgermeisters zugelassen werden. Die Kindertagesstättengebühr ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat im Voraus fällig und bis zum 1. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(2) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Kindertagesstättenjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen wird. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet. Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

(3) Während der Ferien für die allgemein bildenden Schulen bleibt die Kindertagesstätte gem. § 3 Abs. 2 der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hanerau-Hademarschen teilweise geschlossen. Für diese anderen Zeiten, in denen die Kindertagesstätte nicht geöffnet ist, sind die Kindertagesstättengebühren weiter zu entrichten.

(4) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn dieses Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

§ 6 Stundung, Erlass

Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Satzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen Anwendung.

§ 7 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- c) wer sonst das Kind angemeldet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

§ 8 Datenverarbeitung

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.03.2016 außer Kraft.

Hanerau-Hademarschen, den 05.12.2016

gez. Unterschrift

Thomas Deckner
(Bürgermeister)